

ZH_OBERGERICHT RT190153 vom 10. Oktober 2019

ZH Obergericht, 2019-10-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT190153

FR: ZH_OBERGERICHT RT190153 du 10 octobre 2019

IT: ZH_OBERGERICHT RT190153 del 10 ottobre 2019

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 10. September 2019 verlangten die Gesuchsteller und Beschwerdegegner (fortan Gesuchsteller) vor Vorinstanz die Erteilung der definitiven Rechtsöffnung über Fr. 825.55. Mit Verfügung vom 13. September 2019 setzte die Vorinstanz den Gesuchstellern eine Frist von 14 Tagen ab Zustellung an, um für die mutmasslichen Gerichtskosten des Rechtsöffnungsverfahrens einen Kostenvorschuss von Fr. 150.– zu leisten (Urk. 2).

E. 2

a) Gegen diese Verfügung erhob die Gesuchsgegnerin und Beschwerdeführerin (fortan Gesuchsgegnerin) innert Frist (vgl. Urk. 6) mit Eingabe vom

E. 3

a) Das Gericht prüft von Amtes wegen, ob die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind (Art. 60 ZPO). Hierzu gehört unter anderem die Frage, ob die Partei, welche ein Rechtsmittel einlegt, durch den angefochtenen Entscheid beschwert ist (Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO), das heisst, ob sie einen Nachteil erleidet. b) Die Gesuchsgegnerin wurde mit der angefochtenen Verfügung vom 13. September 2019 zu nichts verpflichtet. Vielmehr wurde die gesuchstellende Partei zur Leistung eines Kostenvorschusses verpflichtet (Urk. 2 S. 3, Dispositiv-Ziffer 1). Der Gesuchsgegnerin erwächst demgegenüber aus der angefochtenen Verfügung kein Nachteil, weshalb sie dadurch nicht beschwert ist. Auf ihre Beschwerde ist daher nicht einzutreten. Festzuhalten bleibt, dass sie sich zur behaupteten (Steuer-)Forderung der Gesuchsteller im Rahmen des vorinstanzlichen Verfahrens wird äussern können.

- 3 -

E. 4

Damit erweist sich die vorliegende Beschwerde als offensichtlich unzulässig, weshalb auf das Einholen einer Beschwerdeantwort der Gegenpartei verzichtet werden kann (Art. 322 Abs. 1 ZPO). 5.a) Umstande halber ist auf die Erhebung einer Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren zu verzichten. b) Für das Beschwerdeverfahren sind sodann keine Parteientschädigungen zuzusprechen, der Gesuchsgegnerin infolge ihres Unterliegens, den Gesuchstellern mangels erheblicher Umtriebe im Beschwerdeverfahren (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.